



Hallenordnung

Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Pferde ist eine Haftpflichtversicherung sowie ein ausreichender Impfschutz (Influenza) zwingend erforderlich.

Die Hallenordnung ist auch für das Reiten auf dem Außengelände geltend.

Um die Sicherheit während des Reitbetriebes zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

1. Vor Betreten der Reitbahn sicherstellen, dass Ein-/Ausgang frei sind (rufen von „Tür frei“ und warten auf Antwort wenn Reiter in der Bahn sind)
2. Während des Reitbetriebes darf grundsätzlich nur auf einem Zirkel longiert werden. Sind 2 Pferde in der Bahn, die geritten werden, darf nur mit Einwilligung der Reiter/innen weiter longiert werden. Bei mehr als 2 Reitern in der Bahn ist das Longieren grundsätzlich verboten.
3. Bei Benutzung von Hindernissen müssen diese nach Gebrauch vollständig abgebaut und an die vorgesehenen Plätze verräumt werden.
4. Das Reiten über Hindernisse ist nur mit fester Reitkappe erlaubt. Bei Widersetzen besteht kein Versicherungsschutz!
5. Bei Beschädigung oder auch Feststellung von Schäden in der Reithalle muss unverzüglich der Vorstand informiert werden.
6. Das Benutzen der Reitanlage ist vorzugsweise Vereinsmitgliedern gestattet. Im Rahmen von Lehrgängen und Unterrichtsstunden ist die Vereinszugehörigkeit keine Voraussetzung. Vor Benutzung der Reitanlage sind entsprechende Versicherungsunterlagen von Pferd und Reiter dem Vorstand nachzuweisen. Der Impfnachweis für das Pferd ist mitzuführen.
7. Das Benutzen der Anlage ist nur gegen Entrichtung der Anlagennutzungsgebühr gestattet. Diese ist bis zum 05. des jeweiligen Monats bzw. vor der Nutzung zu entrichten.
8. Der Reitbetrieb richtet sich grundsätzlich nach dem öffentlich aushängenden Hallennutzungsplan.
9. Beim freien Reiten mit mehreren Reitern / Pferden in der Bahn ist Rücksicht auf Anfänger und Jugendliche zu nehmen sowie auf Reiter mit jungen/unerfahrenen Pferden.
10. Nach Verlassen der Reithalle ist die Außentür zu verschließen.
11. Die Reitanlage ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen (abäppeln).
12. Nach dem Laufenlassen, Wälzen oder Freispringen ist der Boden wieder zu begradigen (harken).

Gez. Der Vorstand